

Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 95 der Stadt Preetz „Bebauung Großer Dänenkamp“, für ein Grundstück im Bereich des Großen Dänenkamps (Gemarkung Preetz-Kloster, Flur 6, Flurstücke 18/86, 18/77 und 18/63), östlich der Kreisberufsschule an der Kieler Straße, südlich der geplanten gewerblichen Bauflächen an der Ortsumgehung B 76 (Gemarkung Preetz Kloster, Flur 6, Flurstück 18/112), westlich der Waldflächen an der Schwentine (Flurstücke 18/115, 18/114, 18/56) und nördlich der Flächen des Bildungshauses Preetz (ehemaliges Predigerseminar) (Flurstück 18/43), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 4. März 2014 den Bebauungsplan Nr. 95 der Stadt Preetz für ein Grundstück im Bereich des Großen Dänenkamps (Gemarkung Preetz-Kloster, Flur 6, Flurstücke 18/86, 18/77 und 18/63), östlich der Kreisberufsschule an der Kieler Straße, südlich der geplanten gewerblichen Bauflächen an der Ortsumgehung B 76 (Gemarkung Preetz Kloster, Flur 6, Flurstück 18/112), westlich der Waldflächen an der Schwentine (Flurstücke 18/115, 18/114, 18/56) und nördlich der Flächen des Bildungshauses Preetz (ehemaliges Predigerseminar) (Flurstück 18/43), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 16.05.2014 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an im Bauamt der Stadt Preetz, Zimmer 12/13, Bahnhofstraße 27, 24211 Preetz, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Preetz geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

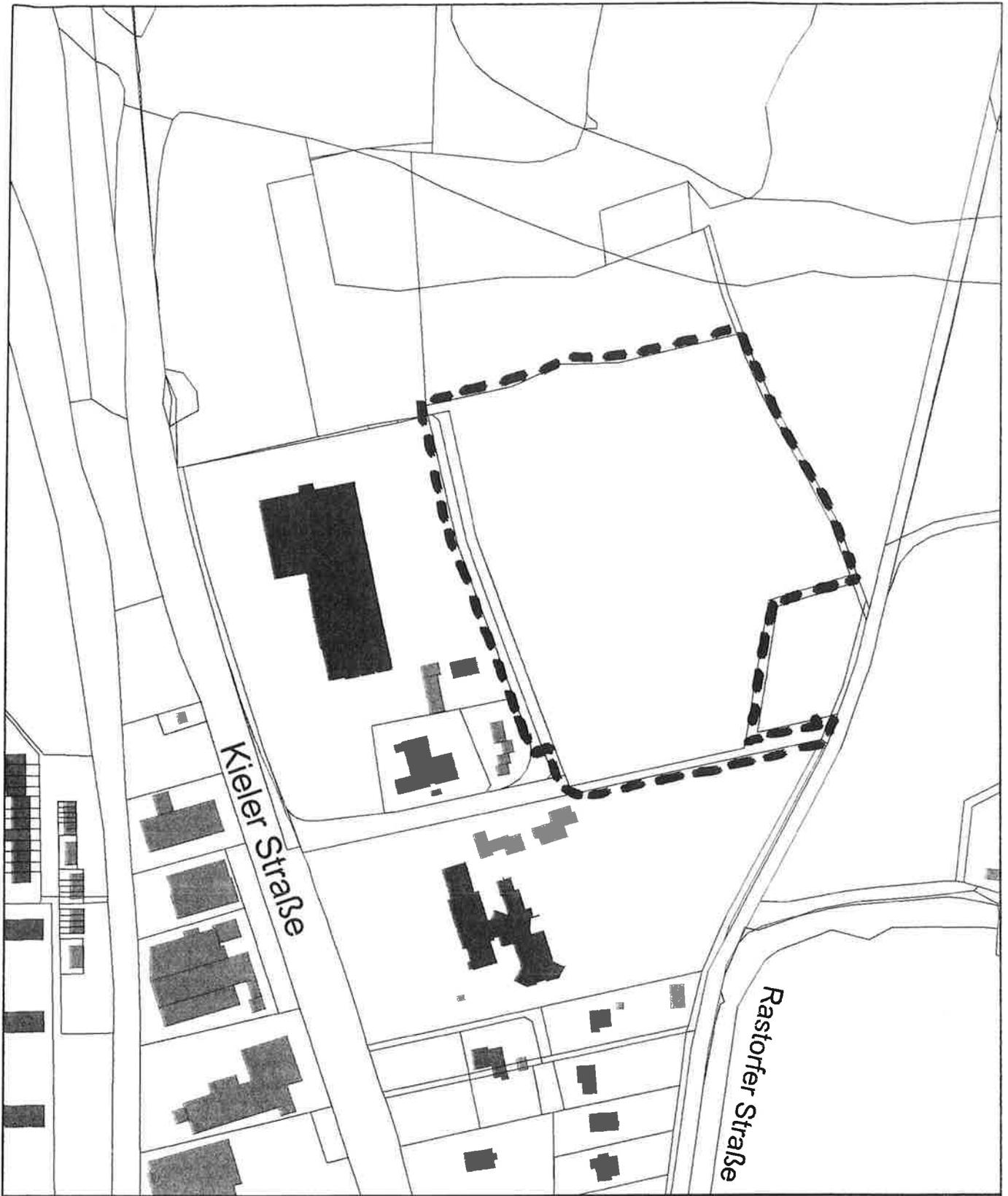
Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Preetz unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Preetz, den 12. Mai 2014

L. S.

Stadt Preetz
Der Bürgermeister
Wolfgang Schneider

Anlage: Übersichtskarte über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 95 „Bebauung Großer Dänenkamp“



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 95 „Bebauung Großer Dänenkamp“
Grundlage: Auszug aus der Liegenschaftskarte, Vermessungs- und Katasterverwaltung Schleswig-Holstein, 2013